



Nutzungsordnung für den ORVO-Vereinsbus OL-RV 130

(Nutzungsentgelt und Abrechnung)

Der Vereinsbus steht zur Nutzung im Vereinsinteresse, im Interesse des EJW / Team Nordwest sowie im privaten Interesse von Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Bei zeitlichen Nutzungskonflikten gilt folgende **Nutzungshierarchie**:

1. Leistungssport sowie Kinder und Jugendregatten des ORVO und TNW
2. Breitensportveranstaltungen des ORVO (Wanderfahrten etc.)
3. Private Nutzung durch Vereinsmitglieder

Für die Nutzung des Vereinsbusses wird folgendes **Entgelt** erhoben:

EUR 40,00 je angefangenem Nutzungstag – beinhaltet jeweils 100 Freikilometer-

EUR 0,40 je gefahrenem Kilometer oberhalb der v.g. Freikilometer

Die **Abrechnung** erfolgt durch den ORVO-Kassenwart anhand des Fahrtenbuches gegenüber den jeweiligen Nutzern. Dabei ist die Abrechnung – soweit eine Rechnungstellung nicht explizit erforderlich ist (z.B. TNW) – formlos in einer für das Rechnungswesen hinreichenden Dokumentationsgrundlage (z.B. E-Mail mit Vermerk des Zahlungseingangs).

Der Vorstand delegiert auf den Kassenwart die Kompetenz,

- a) auf die Berechnung von Bagatellbeträgen zu verzichten und
- b) abweichende – für den ORVO finanziell günstigere -Vereinbarungen zu treffen.

Zur Klarstellung: Fahrten im reinen ORVO-Interesse (Kinder-/Jugend-/Leistungssportregatten) werden nicht gegenüber dem Verein abgerechnet. Dies gilt darüber hinaus für alle Fahrten, bei denen der ORVO der Zahlungspflichtige wäre.

Der/die jeweilige Fahrer*in hat sich vor Fahrtantritt mit der üblichen Sorgfalt vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

Der Vereinsbus ist nach jeder Fahrt vollgetankt (Ausnahme: kurze Stadtfahrten oder es erfolgt sicher eine Anschlussnutzung durch denselben Nutzer, z.B. TNW) und in einem aufgeräumt, sauberen Zustand abzustellen.

Jede Fahrt ist im **Fahrtenbuch** des Busses einzutragen.

Diese Nutzungsentgeltregelung gilt ab 01.12.2022. Sie wird nach rund einem Jahr hinsichtlich ihrer Angemessenheit bzgl. der angestrebten Kostendeckung überprüft. Ungeachtet dessen kann der Vorstand die Entgeltregelung jederzeit aus wichtigem Grund anpassen.